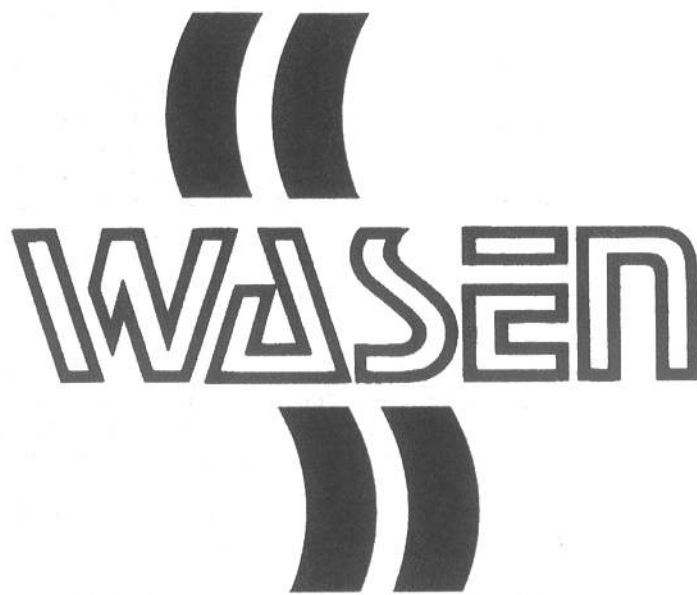


STATUTEN
SPORTVEREIN WASEN



Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Geschlechter gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für alle Geschlechter.

1. Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

1.1. Name Der Sportverein Wasen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

1.2. Sitz Rechtsdomizil des Sportvereins Wasen – nachgenannt SVW – ist die Gemeinde Sumiswald.

1.3. Zweck Der Verein

- pflegt den Sport aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die Förderung des Nachwuchssports
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Ethik

Als Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

1.4. Zugehörigkeit Der Sportverein ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes und des Turnverbandes Bern Oberaargau-Emmental. Die Statuten und Reglemente, des Schweizerischen Turnverbandes, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Turnverbandes Bern Oberaargau-Emmental sind für den SV Wasen und dessen Mitglieder verbindlich.

Je nach Ausrichtung einer Riege kann sich der Verein auch um die Mitgliedschaft anderer Fachverbände bewerben.

Die Hauptversammlung stimmt auf Antrag des Vorstandes oder einer Riege Beitritten oder Austritten aus einem jeweiligen Fachverband zu.

2. Vereinsstruktur

2.1. Riegen Dem SVW gehören folgende Riegen an:

- Damen
- Mixed
- Volley
- Jugend

2.2. Riegengründung und Auflösung Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet werden.
Die Auflösung einer Riege muss durch die Hauptversammlung bestätigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitgliederkategorien Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder der Riegen
- Aktivmitglieder nicht turnend
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

3.2. Aktivmitglieder	Jede natürliche Person, die aktiv am Training des SVW teilnimmt, ist Aktivmitglied der entsprechenden Riege.
3.3. Ehrenmitglieder	Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.
3.4. Passivmitglieder	Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.
3.5. Gönner	Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein besonders finanziell unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Gönner werden.
3.6. Eintritt	Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die Hauptversammlung. Der Vereinseintritt erfolgt durch die Hauptversammlung nach vollendetem 17. Altersjahr.
3.7. Austritt	Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern/Gönnern) kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen und tritt per Hauptversammlung in Kraft. Austretende haben den Betrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
3.8. Streichung Ausschluss	Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder durch ihr Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schaden, können durch die Hauptversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Hauptversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3.9. Datenschutz und -sicherheit	Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben. Weitere Bestimmungen regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen.
4. Rechte und Pflichten	
4.1. Statuten	Jedes Mitglied erhält auf Verlangen die aktuellen Statuten in schriftlicher Form.
4.2. Stimm- und Wahlrecht	Mit Ausnahme der Passivmitglieder und der Gönner sind alle Mitglieder nach vollendetem 18. Altersjahr an der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. In Kommissionen wählbar. Stellvertretung ist nicht gestattet.
4.3. Besuchspflicht	Aktivmitglieder haben nach Möglichkeit die Trainings, Versammlungen und andere von der Hauptversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.
4.4. Beitragspflicht	Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Hauptversammlung jährlich festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt.

- 4.5. Vereinsinteressen** Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, die Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.
- 4.6. Vermeidung von Interessenskonflikten** Die Mitglieder des Vorstands sowie Personen mit besonderen Funktionen im Verein handeln im Interesse des Vereins und vermeiden Situationen, in denen persönliche, berufliche oder wirtschaftliche Interessen mit den Interessen des Vereins in Konflikt geraten können.

5. Organisation

5.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

5.2. Hauptversammlung

Das oberste Organ ist die Hauptversammlung. Sie findet im ersten Quartal eines neuen Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
- Wahl des Vorsitzenden, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Ehrungen

5.2.1. Einladung zur Hauptversammlung

Die Einladung zur Hauptversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäss erfolgt ist.

5.2.2. Anträge

Anträge müssen beim Vorsitzenden mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Nicht traktandierte Geschäfte können frühestens an der folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

5.2.3. Ausserordentliche Hauptversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

5.2.4. Beschlussfassung

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Der Vorsitzende stimmt und wählt mit. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

5.2.5. Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5.3. Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus:

- Vorsitzende
- mindestens 4 weitere Mitglieder, wobei nach Möglichkeit jede Riegenleitung vertreten sein soll

Der Vorsitzende wird von der Hauptversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Ein jährlicher Wechsel des Vorsitzenden ist das Ziel.

Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden.

Nur der Vorsitzende kann eine Doppelrolle innehaben.

5.3.1. Einberufung und Beschlüsse

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Vorsitzende oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorsitzende stimmt und wählt mit, bei Stimmengleichheit hat der den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg (per E-Mail) Beschlüsse fassen.

5.3.2. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Für Bank- und Postverkehr hat die Fachstelle Finanzen und sein Stellvertreter Einzelunterschrift.

5.3.3. Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellt. Weitere Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in den Stellenbeschrieben geregelt.

5.4. Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Rechnungsrevisor kann jede natürliche Person, die das 18. Altersjahr erreicht hat, sein. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

5.5. Kommissionen

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können vom Vorstand Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der Hauptversammlung Rechenschaft schuldig.

6. Finanzen und Haftung

6.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- Gewinnen von Veranstaltungen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Subventionen und J&S-Biträgen
- Spenden und Schenkungen

6.2. Vorstandskredit

Ein allfälliger Kredit des Vorstandes ist von der Hauptversammlung festzulegen. Ansonsten gilt das Budget.

6.3. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

6.4. Mitgliederbeitrag

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

6.5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser ausschliesslich mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens für diesen Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

7.2. Revision der Statuten

Änderungen einzelner Artikel oder eine Teilrevision der Statuten können durch die Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

7.3. Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60 ff).

7.4. Frühere Bestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 23.10.2015.

7.5. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 06.02.2026 genehmigt worden und treten unverzüglich in Kraft.

Sportverein Wasen

Vorsitzender:
Stefan Habegger

Sekretariat:
Andrea Schöni

